

Landtagsverhandlungen.

(Schluß des Berichtes über die III. Sitzung Samstag den 23. Dezember.)

IV. Berathung und Beschlußfassung über den neuen österr.-liechtenst. Zoll- und Steuervertrag.

Berichterstatter: Dr. Rud. Schädler.

Meine Herrn!

Der von den hohen Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Durchlaucht unseres Landesfürsten auf weitere 12 Jahre vereinbarte Entwurf eines neuen österr.-liechtenst. Zoll- und Steuervertrages, welcher Ihnen heute zur Kenntniß gebracht wird, ist von Ihrer Kommission einer Vorberathung unterzogen worden.

Die frühern auf die Erneuerung des Vertrages bezüglichen Landtagsbeschlüsse mit dem heutigen Entwurfe verglichen, haben Ihrer Kommission die Ueberzeugung beigebracht, daß sowohl von Seite des fürstl. Bevollmächtigten als auch von der fürstl. Regierung Alles aufgeboten wurde, um den Wünschen des Landtags Geltung zu verschaffen.

Der neue Entwurf umfaßt in 29 Artikeln sämtliche Vertragsbestimmungen, welche entweder gleichlautend aus dem alten Vertrage entnommen oder aus demselben umgeändert oder endlich als ganz neu stipulirt worden sind.

Nach den neuen Vertragsbestimmungen wird das Fürstenthum Liechtenstein, wie bisher mit Vorarlberg einen gemeinsamen Zollverwaltungsbezirk bilden, in welchem, so weit es Zollsachen berührt, die österr. Gesetzgebung gelten wird. Wie der alte, so wird auch der neue Vertrag das österr. System der Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern und Stempel auf Kalender, Zeitungen und Spielkarten zur Grundlage haben.

Nach Artikel 6 wird der zwischen der k. k. österreichischen und fürstl. liechtensteinischen Regierung bestehende Salzlieferungsvertrag während der Dauer des neuen Vertrages unter wesentlich gleichen Bedingungen in Wirksamkeit bleiben.

Nach der Bestimmung des neuen Artikels 14, wird das gemäß Art. 4 des alten Vertrages auf Kosten Liechtensteins errichtete Zollamt in Baduz über Wunsch der fürstl. Regierung nunmehr gleichfalls auf den gemeinsamen Etat unter der Bedingung übernommen, daß die fürstl. Regierung das zur Unterbringung des Amtes erforderliche Gebäude möglichst nahe an der Rheinbrücke und auf einem zur Ueberwachung des Verkehrs geeigneten Punkt auf eigene Kosten erstellt.

Artikel 17 und 18 handeln von der Gemeinsamkeit der Steuererträge und von der Ermittlung der letztern. Wie bisher wird die Gemeinsamkeit der Reinerträge sich auf die in Vorarlberg und Liechtenstein eingehende Zölle, Verzehrungssteuern, Stempelgebühren, die Erlöse der in Vorarlberg und Liechtenstein verbrauchten Gegenstände des Tabak- und Schießpulver-Monopols erstrecken. Die Theilung erfolgt dann auf folgende Weise:

a) Die Reinerträge der Verzehrungssteuern des Tabak- und Schießpulver-Monopols und der Stempelabgaben von Kalendern, Zeitungen und Spielkarten werden nach dem Verhältnisse der Bevölkerung dieser Gebiete getheilt.

b) Was die Zölle betrifft, wird von dem Reinerträge $\frac{1}{3}$ Theil als den Ertrag der in Vorarlberg und Liechtenstein für andere Theile der österr.-ungar. Monarchie stattfindenden Verzollungen darstellend, für Oesterreich-Ungarn zurückbehalten, und die übrigen $\frac{2}{3}$ zwischen Vorarlberg und Liechtenstein nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt.

Diese letztere Bestimmung weicht von der bezüglichen des alten Vertrages insofern ab, als früher ein Drittel der Zölle,

als den Ertrag der in Vorarlberg für das obere Innthal und Vintschgau stattfindenden Verzollungen darstellend für Oesterreich zurückbehalten wurde.

Der bezüglich dieser Bestimmung vom Landtage ausgebrachte Wunsch, es soll in Zukunft das Steuererträgniß der Zölle ohne Abzug zwischen Vorarlberg und Liechtenstein getheilt werden, konnte von der k. k. österr. Regierung nicht berücksichtigt werden, weil dieselbe statistisch nachzuweisen in der Lage war, daß ein großer Theil der Zolleinnahmen Gegenstände betrifft, welche aus Italien kommend über St. Margarethen in das innere Gebiet Oesterreichs einfallen. Die Ermittlung der Steuererträge erfolgt dadurch, daß von der Summe der Bruttoeinnahmen in Abzug kommen

- a) Die Vergütungen wegen unrichtiger Erhebungen;
- b) die Kosten der Verschleißniederlagen und der Zollämter, dann die Kosten und Verschleißprovisionen;
- c. die Gesehungskosten des verkauften Tabaks und Schießpulvers nach den Durchschnittspreisen des Vorjahres berechnet.
- d Ein Pauschale von 25% des auf Liechtenstein entfallenden Antheils der gesammten Steuererträge.

Der frühere Vertrag stipulirte ein Pauschale von bloß 10%, während Oesterreich im heutigen Entwurfe 15% mehr verlangt als Compensation für die Liechtenstein zugestandene Freiheit in der Bestimmung seines Münzwesens, weil im Falle der Einführung der Goldwährung in Liechtenstein Oesterreich gezwungen ist seine in Liechtenstein angestellten Beamten und Wachmannschaften ebenfalls in Goldwährung zu besolden.

Während nach Separatartikel II des alten Vertrages die Ausfolgung des über den Minimalbetrag sich ergebenden Antheils an Liechtenstein erst immer nach definitiver Abrechnung durch die oberste Rechnungsbehörde in Wien nach 3 Jahren erfolgt trifft Artikel 20 des neuen Entwurfs die für Liechtenstein günstigere Bestimmung, daß die k. k. Finanzlandesdirektion in Innsbruck ermächtigt ist, den auf Liechtenstein entfallenden Reinertragsantheil mit Berücksichtigung der bereits angewiesenen Vorschüsse, auf Grundlage eines provisorischen Jahresabrechnungsausweises beim k. k. Hauptsteueramte in Feldkirch flüssig zu machen. Artikel 22 erhöht den Minimalbetrag von 1 fl. 90 kr. auf 2 fl. 20 kr. per Kopf der Bevölkerung.

Artikel 26 des neuen Vertrages verpflichtet uns zu dem gleichen Maß- und Gewichtssystem, welches jeweilig in Vorarlberg gesetzliche Geltung hat, doch ist uns die schon lange angestrebte Freiheit in der Bestimmung unserer Landeswährung gewährleistet. Nach Artikel 28 wird der neue Vertrag mit 1. Jänner 1877 in Wirksamkeit treten und bis Ende 1888 in Kraft bleiben. Meine Herrn! In Anbetracht der nachweisbaren Wohlthaten, welche der im Jahre 1852 gegründete und im Jahre 1863 erneuerte Zoll- und Steuervertrag mit Oesterreich unserm Ländchen schon gebracht hat, in Berücksichtigung ferner, daß die von der Landesvertretung schon früher hinsichtlich des neu abzuschließenden Vertrages zum Ausdruck gebrachten Wünsche in ihrem wesentlichsten Theile zur Geltung gekommen sind, hat Ihre Kommission den einstimmigen Beschluß gefaßt, den neuen Zoll- und Steuerertrags-, dann Salzlieferungsvertrag mit Oesterreich, so wie er Ihnen vorliegt, zur Annahme zu empfehlen.

Baduz, den 16 Dezember 1876.

Die Kommission.

Der Vertrag wird sodann ohne weitere Debatte einstimmig genehmigt.

V. Berathung über den Staatsvoranschlag pro 1877 und das darauf Bezugnehmende Finanzgesetz. Beide Vorlagen werden auf Antrag der Kommission in nachstehender Fassung unverändert angenommen.